

Laudatio für Theo Öhlinger

anlässlich der Verleihung des Wilhelm-Hartel-Preises am 3. Dezember 2019

Magdalena Pöschl

Hohe Akademie,
verehrte Gäste,
lieber Theo Öhlinger,

1. Vita: sich auf Formeln und Metaphern verstehen

Geht es nach Heinrich von Kleist, lassen sich Gelehrte in zwei Klassen abteilen – in solche, die sich auf Metaphern verstehen, und in solche, die sich auf Formeln verstehen. Derer, die sich auf beides verstehen, meint Kleist weiter, gibt es zu wenige, sie machen keine eigene Klasse aus. Die Akademie der Wissenschaften ehrt heute mit dem Wilhelm-Hartel-Preis einen, der sich auf beides versteht.

Freilich sah es zunächst so aus, als neige Theo Öhlinger eher der ersten Klasse zu. 1939 in Ried im Innkreis geboren, zog es ihn schon als Schüler zur Kultur: Er sammelte gar alles, was sich in der kleinen Heimatstadt an Kunstbänden finden ließ, betrachtete die vor ihm liegenden Bilder eingehend und fand darin so viel Beglückendes, dass er sich entschloss, Kunstgeschichte zu studieren, in Innsbruck, wo es ihn eher zufällig hintrug. Doch das Kunstgeschichtestudium war damals noch nicht allzu ergiebig. Theo Öhlinger erfuhr dort über Bilder, die er längst kannte, kaum mehr, als er in ihnen selbst schon gesehen hatte – zum Glück für meine Zunft, muss man heute sagen. Denn Öhlinger sattelte um auf die Rechtswissenschaft, wenn auch aus Verlegenheit, wie übrigens viele Juristen.

Die Normsysteme, die er nun zu sehen bekam, sind zugegeben weniger prächtig als die alten Meister. Doch wenn man sie lange genug betrachtet, und darin war Theo Öhlinger ja geübt, treten hinter den rechtlichen Formeln der Macht doch wieder Bilder hervor – von Staaten und von Bürgern und von ihren Interessen, die einmal gleich- und dann wieder gegenläufig sind und die im Idealfall friedlich zu einem Ausgleich gebracht werden können. So war auch das Recht faszinierend, nicht nur als Handwerk, mit dem sich praktische Probleme lösen lassen, sondern ebenso theoretisch, jedenfalls für Theo Öhlinger. Er wurde Assistent am damaligen Institut für Politik und öffentliches Recht der Universität Innsbruck, für neun Jahre, fünf davon dienstzugeteilt im Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, schon damals Kaderschmiede glänzender Öffentlichrechtler und Öffentlichrechtlerinnen.

Die Tätigkeit im Bundeskanzleramt gab auch den Anstoß für seine Habilitation „Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht“. Die Arbeit kam zur rechten Zeit, strömte doch damals immer mehr völkerrechtliches Vertragsrecht in das österreichische Recht ein, „fast einem Naturereignis gleich“, wie ein späterer Rezensent bemerkte. Doch Staatsverträge schillern: Einerseits sind sie eine Rechtsquelle des Völkerrechts, andererseits müssen sie innerstaatlich durchgeführt werden. Wie das zu geschehen hat, regelt die staatliche Verfassung, allerdings geleitet von bestimmten rechtstheoretischen Konzeptionen. Dem Monismus, nach dem ein Staatsvertrag Individuen unmittelbar binden kann, stand damals unversöhnlich der Dualismus gegenüber, der für eine solche Bindung stets ein innerstaatliches Zustimmungsgesetz verlangt – zwei Positionen, hinter denen ganz verschiedene Machtansprüche stehen, überspitzt gesagt: Hier die Weltoffenheit des Monismus, dort der dualistische Wunsch, das innerstaatliche Recht als System für sich zu bewahren. Öhlinger setzt sich in seiner Habilitation mit diesen rechtstheoretischen Prämissen eingehend historisch, dogmatisch und rechtsvergleichend auseinander, entwickelt sie weiter und erarbeitet auf diesem festen Fundament leichtgängige Lösungen für zahllose Probleme, mit denen die Praxis damals kämpfte. Die Arbeit wird 1972 abgeschlossen und schlägt sofort ein: Sie bringt Öhlinger 1973 eine *venia*, die ungewöhnlich breit ist und ungewöhnlich weltoffen – Staatsrecht mit Beziehungen zum Völkerrecht, Verfassungsrecht sowie politische Institutionenlehre und Europarecht. Nur ein Jahr später erreicht den damals 35jährigen Theo Öhlinger im fernen Tirol ein Ruf an die Wiener Rechtswissenschaftliche Fakultät, den er annimmt. Dort wirkt er bis 2007 als Ordinarius für öffentliches Recht, also 33 Jahre lang, die an wissenschaftlichem Ertrag überreich sind.

2. Werk: Vom Staat und vom Bürger her denken

Frei nach Kleist, lassen sich auch Gelehrte des öffentlichen Rechts in zwei Klassen abteilen – in solche, die das Recht vom Staat her denken, und in solche, die es vom Bürger her denken. Derer, die sich auf beides verstehen, gibt es zu wenige, sie machen keine eigene Klasse aus. Die Akademie ehrt heute mit dem Wilhelm-Hartel-Preis einen, der sich auf beides versteht. Wie intensiv Theo Öhlinger *vom Staat her* denken kann, zeigt schon seine Habilitationsschrift. Sie widmet sich ja dem Staat zur Potenz, also dem Staat, der mit einem anderen oder gar mit mehreren Staaten einen Vertrag abschließt. Folgerichtig ist Theo Öhlinger auch ein Europarechtler, und zwar der ersten Stunde: Jahrzehnte, bevor in Österreich an einen Beitritt zur Union zu denken war, interessierte er sich bereits intensiv für die Europäische Integration. *Dass* Österreich den Beitritt dann relativ souverän bewältigt hat, ist nicht zuletzt Theo Öhlingers Verdienst. Er hat durch seine lange vorausschauende Arbeit maßgeblich dazu beigetra-

gen, dass die Folgefragen des Beitritts rasch geklärt und originell gelöst werden konnten. Besonders prägend und auch beruhigend war seine These der doppelten Bindung, die heute Allgemeingut ist: Eine staatliche Norm, die Unionsrecht durchführt, muss nicht nur dem Unionsrecht entsprechen, sie ist genauso an das staatliche Verfassungsrecht gebunden. Öhlinger hat sich neben dem Staat, der in die Welt hinaus tritt, ebenso den innerstaatlichen Teilgewalten zugewandt – Bund, Länder, Gemeinden, die übrige Selbstverwaltung. Der rote Faden, der sich durch all diese Arbeiten zieht, ist die Interdependenz der Staaten und ihrer vielen Untergliederungen: Sie sind aufeinander angewiesen und müssen kooperieren, um ihre Interessen friedlich zu realisieren: Wie geht das? Auf Schritt und Tritt zeigt sich hier die spezifische Gabe Öhlingers, auf einem festen theoretischen Fundament für die Praxis wohl abgewogene Lösungen zu erarbeiten – ein schöner Beweis für den Satz, dass die Praxis nichts dringender braucht als eine gute Theorie.

In ganz gleichem Maß wie dem Staat wendet sich Öhlinger *dem Einzelnen* zu, der vor einem Missbrauch staatlicher Macht zu schützen ist, auch und vor allem durch die Grundrechte. Diese Rechte blieben in der Lehre allerdings lange unterreflektiert, selbst als der Verfassungsgerichtshof sie immer aktiver zu judizieren begann. Wer wie ich in den späten 1980er Jahren Rechtswissenschaften studiert hat, dem wurde diese Grundrechtsjudikatur präsentiert wie ein Orakel: Seine Wahrsprüche galt es ehrfürchtig zu bestaunen, doch wie das Gericht zu ihnen kam, musste uns Studierenden ein großes Rätsel bleiben. Das änderte sich grundlegend, als 1994 Öhlingers Verfassungslehrbuch erschien. Erstmals erhielten die Grundrechte den ihnen gebührenden Platz, und erstmals wurde ihre Handhabung verständlich erklärt. Dazu war Theo Öhlinger auch berufen, denn er kennt die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, dessen Teil er war, bis in den letzten Winkel. Zugleich hat er die analytische Kraft und den Idealismus, die Grundrechte dogmatisch so zu durchdringen, dass ihre Anwendung begreifbar und damit besser vorhersehbar wurde. Dieses Lehrbuch hat Öhlinger inzwischen gemeinsam mit Harald Eberhard in die 12. Auflage gebracht. Es hat Generationen von Studierenden geprägt und den Kampf des Einzelnen um sein Recht gestärkt. Noch schwerer als der Kampf ums Recht kann der Kampf um die Existenz sein. Menschen, die ihn führen müssen, hatte Öhlinger immer im Blick. Er widmete ihnen grundlegende Publikationen zum Arbeits- und Sozialrecht und auch zu den sozialen Grundrechten, abermals lange, bevor ihre Einführung politisch diskutiert wurde. Bestechend klar hat Öhlinger gezeigt, dass sich soziale Grundrechte nicht so kategorial von anderen Grundrechten unterscheiden wie oft behauptet wird, weshalb ihre Einführung auch kein echter Traditionsbruch wäre.

Eben weil Öhlinger vom Staat *und* von der Bürgerin her denkt, ist für ihn die rechtsstaatliche Demokratie fundamental, denn sie ist ja die Brücke zwischen Staat und Bürger. Theo Öhlinger hat sie auf allen nur erdenklichen Ebenen – von Europa über den Bundesstaat bis hin zur Schule, historisch und in all ihren Spielarten untersucht, stets mit dem Blick auf die Möglichkeiten, die Demokratie zu festigen und zu verbessern. Hier verbinden sich Öhlingers theoretische Fähigkeiten aufs Glücklichste mit seinem politischen Engagement.

Ob er nun vom Staat oder vom Bürger her oder beide zueinander denkt, Öhlinger tat dies von Beginn an immer im Rechtsvergleich. Neben seiner Offenheit für andere Rechtskulturen nützt ihm dabei auch die souveräne Beherrschung mehrerer Sprachen, besonders zugetan ist er dem Französischen und umgekehrt auch Frankreich ihm – Öhlinger ist Ritter der französischen Ehrenlegion, eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit zwischen ihm, Goethe und Alice Schwarzer. Öhlingers Weltläufigkeit hat ihn zu einem der international sichtbarsten österreichischen Fachvertreter gemacht. Er ist einerseits eine Art Botschafter des österreichischen Staatsrechts im Ausland, andererseits hat er gerade durch seine rechtsvergleichende Perspektive ein einzigartiges Verständnis des nationalen Rechts, das die Diskussion in Österreich seit Jahrzehnten prägt und bereichert.

3. Als Professor Mensch und als Mensch Professor sein

Oft wird gesagt: Man muss auch als Professor ein Mensch sein, und manchmal fragt man sich, ob es nicht besser wäre, auch als Mensch ein Professor zu sein. Bei Theo Öhlinger ist beides so eng verbunden, dass sich die Frage gar nicht stellt.

Er war jedenfalls nie „nur“ ein Wissenschaftler und schon gar nicht „nur“ ein Rechtswissenschaftler, sondern er ist stets auch ein homo politicus, der hochsensibel für politische Entwicklungen ist und sein Wissen in den Dienst der Allgemeinheit stellt. Er war ein ausgezeichneter und empathischer Lehrer für die Studierenden. Seinen akademischen Schülern und Schülerinnen steht er bis heute fachlich genauso bei wie menschlich. Als Direktor der Verwaltungsakademie hat er sich jahrelang dafür engagiert, dass der öffentliche Dienst eine hervorragende rechtliche Ausbildung bekommt. Der Politik ist er ein viel gefragter Berater, der zentrale Reformen des Verfassungsrechts legislativ begleitet hat. Nicht zuletzt beteiligt sich Theo Öhlinger an vielen öffentlichen Diskussionen, unabhängig von politischen Positionen und gänzlich unerschrocken. Deshalb hat sein Wort Gewicht.

Woher kommt die Kraft für ein derart imponierendes Werk und Leben, fragt man sich dann noch. Aus der Familie, höre ich, – und aus der Kunst. Wann immer ihm ein Problem besonders vertrackt erscheint, geht Theo Öhlinger ins Museum und betrachtet die Bilder, lange und

eingehend, und oft genug findet er, so sagte man mir, in den Bildern die Formel, mit der sich das Problem lösen lässt.

Theo Öhlinger ist einer, der sich auf Metaphern versteht, und einer, der sich auf Formeln versteht. Derer gibt es wenige, und wahrscheinlich ist Theo Öhlinger einfach eine Klasse für sich.